

2374 036 24

II ZR 150/52

Verkündet laut Protokoll
am 30. Mai 1953, Braun
Justizobersekretär, als
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Karl M [REDACTED] in K [REDACTED],
A [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Frau Aenne M [REDACTED] geb. B [REDACTED] in K [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Mai 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Hai-
dinger und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 18. April 1952 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die seit 1944 geschiedenen Parteien schlossen am 15. September 1948 zur Erledigung eines Rechtsstreits über die Rechnungslegung für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Grundstücke sowie eines Unterhaltsprozesses einen am 7. März 1949 ergänzten gerichtlichen Vergleich, nach dem u.a. die Beklagte das gemeinschaftliche Hausgrundstück A [REDACTED] Str. [REDACTED] als alleinige Eigentümerin erhalten sollte. Der Kläger, der Bauunternehmer ist, verpflichtete sich, dieses zum Teil zerstörte Haus sobald wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Bewilligung einer Hypothek von DM 120 000, wieder aufzubauen. Die Valuta dieser Hypothek sollte zum größten Teil für den Wiederaufbau verwendet werden. Beide Parteien verpflichteten sich, die zur Durchführung des Vergleichs notwendigen Erklärungen abzugeben. Bis zur schlüsselfertigen Übergabe des wieder aufzubauenden Hauses sollte der Kläger an die Beklagte monatlich DM 200 als Unterhalt für sie und ihren gemeinschaftlichen Sohn während seines Aufenthalts in ihrer Wohnung zahlen. Am 16. Januar 1950 erklärte sich die Sparkasse der Stadt K [REDACTED] dem Kläger gegenüber bereit, den Parteien als Zwischenkredit einen Kontokorrentkredit von DM 120 000 einzuräumen. Die Beklagte machte ihre Zustimmung zu dieser Kreditaufnahme mit Schreiben vom 6. Februar 1950 davon abhängig, daß ihr der Kläger die Bewilligung eines endgültigen Hypothekenkredits von DM 120 000 nachwies und daß die Verfügung über die Mittel des Zwischenkredits ihrer Mitbestimmung unterliege. Daraufhin stellte der Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 1950 die Zahlung der monatlichen Unterhaltsrente von DM 200 ein.

Er hat dann Klage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 15. September 1948 wegen der Forderung von monatlich DM 200 für unzulässig zu erklären.

- 3 -

Er meint, daß er die Rente nicht mehr zu zahlen brauche, weil die Beklagte unberechtigt die Zustimmung zu der Aufnahme des Zwischenkredits verweigert und dadurch den Wiederaufbau des Hauses vereitelt habe. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, beantragt der Kläger, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich wegen der seit dem 1. September 1950 fälligen Rentenbeträge für unzulässig zu erklären.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt zur Begründung der Klageabweisung aus, die Weigerung der Beklagten, der Aufnahme des vom Kläger beschafften Zwischenkredits zuzustimmen, könne nicht dahin gewertet werden, daß sie damit wider Treu und Glauben den Eintritt der an den Wiederaufbau des Hauses geknüpften Bedingungen vereitelt habe. Da es sich bei dem angebotenen Zwischenkredit um einen mit 10 % zu verzinsenden, täglich zurückforderbaren Kontokorrentkredit gehandelt habe, der nicht nur dinglich durch eine Briefgrundschuld auf dem Grundstück A. Str. gesichert werden sollte, sondern für den auch die Beklagte persönlich haften sollte, habe von ihr eine vorbehaltlose Zustimmung nicht verlangt werden können. Die Beklagte sei unter diesen Umständen vielmehr berechtigt gewesen, ihre Einwilligung in die Aufnahme dieses Zwischenkredits jedenfalls davon abhängig zu machen, daß eine Zusage für die Gewährung einer endgültigen Hypothek von DM 120 000 vorliege und daß Vorkehrungen für die Ablösung des Zwischenkredits mit der Valuta der Hypothek getroffen würden. Dem Kläger sei es jedoch auch während des Schwebens des Rechtsstreits nicht gelungen die zur Ablösung des Zwischenkredits erforderliche endgültige Hypothek von DM 120 000 zu beschaffen.



Die Revision räumt ein, daß die Voraussetzungen des § 162 BGB nicht vorliegen. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe den Sinn der von den Parteien in dem Vergleich vom 15. September 1948 getroffenen Abrede über die Aufnahme einer Hypothek zum Zwecke des Aufbaus des Hauses verkannt. Da die Finanzierung eines Bauvorhabens in aller Regel nicht schon gleich mit der Aufnahme einer endgültigen Hypothek erfolgen könne, sondern die Einschaltung eines Zwischenkredits notwendig mache, habe die Vereinbarung der Parteien den im Baugewerbe allgemein üblichen Sinn gehabt, daß die Beklagte auch zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Zwischenkredits habe verpflichtet werden sollen. Dieser Angriff der Revision ist deshalb gegenstandslos, weil auch das Berufungsgericht die vertragliche Verpflichtung der Beklagten keineswegs auf ihre Zustimmung zu der Aufnahme einer endgültigen, festen Hypothek beschränkt und nicht etwa annimmt, daß sie von vornherein überhaupt nicht zu einer Mitwirkung bei der Aufnahme eines Zwischenkredits verpflichtet gewesen sei. Es legt nur die Abrede der Parteien dahin aus, daß mit ihr der Beklagten nicht schlechthin die Verpflichtung auferlegt worden sei, jedem Zwischenkredit, unabhängig von den Bedingungen seiner Gewährung, zuzustimmen, daß sie vielmehr auf Grund der Vereinbarung nach Treu und Glauben berechtigt gewesen sei, ihre Mitwirkung bei der Aufnahme eines Zwischenkredits der vom Kläger angebotenen Art wegen der damit für sie verbundenen erheblichen Risiken davon abhängig zu machen, daß die Ablösung des Zwischenkredits schon durch eine endgültige Hypothek sichergestellt ist. Diese denkgesetzlich durchaus mögliche tatrichterliche Auslegung des Vergleichs ist in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Da hiernach die Beklagte angesichts des Unvermögens des Klägers, die von ihr zu Recht geforderten Voraussetzungen für die Aufnahme des Zwischenkredits zu schaf-

fen, nicht verpflichtet war, ihre Zustimmung hierzu zu erteilen
kann der Kläger auch aus der Verweigerung der Zustimmung kein
Leistungsverweigerungsrecht für die ihm obliegenden Rentenzahlungen herleiten, gleichviel, ob dieses nun auf § 162 BGB
oder die §§ 273, 320 BGB oder auf § 323 ZPO gestützt wird.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Drost

Dr.Selowsky

Dr.Delbrück

Dr.Haidinger

Artl